



Brüssel, den 21. Februar 2017
(OR. en)

6501/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0353 (NLE)**

**SCH-EVAL 70
COMIX 142**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	21. Februar 2017
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6129/17
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Österreich festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Österreich festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3520. Tagung vom 21. Februar 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Österreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Österreich gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich des Datenschutzes durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2016) 7201] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 2, 10, 6, 7, 9 und 12 vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der in dem Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor –

EMPFIEHLT FOLGENDES:

Österreich sollte

Datenschutzbehörde

1. die Beschäftigung eines vollständig qualifizierten IT-Sachverständigen nachweisen, der über umfassende Kenntnisse des SIS II einschließlich der Struktur und Semantik der SIS II-spezifischen Protokolldateien verfügt und in der Lage ist, unverzüglich Kontrollen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im SIS II durchzuführen;
2. die Empfehlungen von 2010 umsetzen und hierzu mit einem so früh wie möglich vorzulegenden Aktionsplan der Datenschutzbehörde beginnen, der Folgendes verbindlich vorsieht: von Amts wegen regelmäßige Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des SIS II durch einzelstaatliche Behörden, die Zugang zum SIS II haben, einschließlich der Prüfung der Protokolldateien durch einen qualifizierten IT-Sachverständigen, sowie Inspektionen der Visapraxis von Konsulaten bis Ende 2015;

Rechte betroffener Personen

3. mehr Transparenz im Hinblick auf die Rechtsbehelfe schaffen, die den Betroffenen bei der Ausübung ihrer Zugangsrechte zur Verfügung stehen, etwa indem auf der Website der Datenschutzbehörde ein Link zu einem Standardbeschwerdeformular gelegt wird; in Erwägung ziehen, in den Antworten des SIRENE-Büros über die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Beschwerdemöglichkeiten zu informieren;
4. den Musterbescheid der Datenschutzbehörde über Zugangsrechte um Informationen über das VIS ergänzen;

5. das BMI anhalten, bei seinen Antworten auf Zugangsanträge eine inoffizielle Übersetzung in einer zweiten Sprache (Englisch oder Französisch) zur Verfügung zu stellen, damit die Betroffenen die Antwort verstehen können;
6. gewährleisten, dass die Datenschutzbehörde von sich aus regelmäßig beim BMI um Informationen über Zahl und Ergebnis von Zugangsanträgen (auch beim SIRENE-Büro) ersucht und diese erhält, und zu diesem Zweck die Zusammenarbeit von BMI und Datenschutzbehörde verbessern;

Schengener Informationssystem

7. den angemessenen Zugang des BMI als des für die Verarbeitung von Daten im N.SISI II Verantwortlichen zu den Protokolldateien ermöglichen, die sich aus den konsularischen Tätigkeiten ergeben, die Auswirkungen auf das SIS II haben;
8. die Speicherfrist der in der N.SIS II-Kopie des BMEIÄ gespeicherten Daten mit der im Rechtsrahmen des SIS II vorgesehenen Speicherfrist in Einklang bringen;
9. die Zusammenarbeit der Behörden, die das N.SIS II verwalten oder nutzen (insbesondere das BMEIÄ), und anderer nationaler Behörden verbessern und eine Methode zur Förderung eines effektiven Informations- und Erfahrungsaustauschs entwickeln;
10. die Datenschutzbehörde zu regelmäßigen Prüfungen der Datenverarbeitungspraxis der N.SIS II-Endnutzer als Teil der regulären Aufsicht veranlassen und über künftige Pläne zur Umsetzung dieser Empfehlung berichten;
11. Standardklauseln zu Datenschutz und Vertraulichkeit in Verträgen, in denen Leistungen auf private Unternehmen ausgelagert werden, die dadurch Zugang zur Datenverarbeitung durch das N.SIS II erlangen, um regelmäßige Prüfungen durch die zuständigen Behörden ergänzen;
12. eine vollständige Vorfalldokumentation mit besonderem Fokus auf Vorfälle, durch die personenbezogene Daten berührt werden, einrichten, die je nach Schwere des Vorfalls eine Meldung an die nationale Datenschutzbehörde impliziert;

13. die zuständigen Behörden anhalten, der Datenschutzbehörde auf Ersuchen das Profil der zugangsberechtigten Personen zu übermitteln, die zur Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage von N.SIS II-Daten befugt sind, und die Datenschutzbehörde anhalten, diesen Punkt im Einklang mit ihren rechtlichen Verpflichtungen und entsprechend ihrer Zuständigkeit weiterzuverfolgen;

Sensibilisierungsmaßnahmen

14. die Internetseiten der Datenschutzbehörde mit Informationen zu allgemeinen Datenschutzfragen und zu SIS II und VIS in leicht verständlicher, benutzerfreundlicher Form aktualisieren;
15. die Internetseiten des BMI aktualisieren und den Link zum Internetauftritt der Datenschutzbehörde korrigieren.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
